

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan F.D.P.

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus -

Weitergabe von Informationen durch Landesbehörden über die seuchenrechtliche Sperrung eines landwirtschaftlichen Betriebes auf Grund eines Seuchenverdachtes

1. Welche Behörden sind bei der Sperrung eines landwirtschaftlichen Betriebes beim Vorliegen eines noch unbestätigten Seuchenverdachts beteiligt? Wie ist der Gang des Verfahrens von der Feststellung eines Anfangsverdachts bis zur Verfügung der Sperrung?

Die Kreise und kreisfreien Städte sind für tierseuchenbedingte Sperrmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben zuständig. Bei Tierseuchen mit hohem Schadenspotential und überregionaler Bedeutung teilt der betroffene Kreis / die betroffene kreisfreie Stadt dem MLR den Anfangsverdacht frühzeitig mit und trifft seine Maßnahmen im Benehmen mit diesem.

2. Durch wen, auf welchem Wege und wann wird der Landwirt von der Sperrung seines Betriebes informiert?

Die Sperre der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt durch die Kreise / kreisfreien Städte. Der von einer tierseuchenbehördlichen Sperrung betroffene Landwirt wird hierüber durch eine Ordnungsverfügung in Kenntnis gesetzt. Die Verfügung kann vorab mündlich erfolgen.

3. Was bedeutet die Sperrung eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Weiterführung des Betriebes, Betretungsverbote etc.?

Die Sperre landwirtschaftlicher Betriebe umfasst die Absonderung, Bewachung oder behördliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere. Beschränkungen des Personenverkehrs können nach Maßgabe des Einzelfalles die Sperrmaßnahmen ergänzen. Nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung gesperrter Betriebe sind dabei nicht auszuschließen.

4. Wer wird außer dem betroffenen Landwirt über die Sperrung eines landwirtschaftlichen Betriebes informiert?

Außer den an der Sperrung beteiligten Behörden erhält niemand Informationen.

- 5. Gibt es eine gesetzliche Verpflichtung, die Öffentlichkeit über den Seuchenverdacht wie auch die Sperrung eines Betriebes zu informieren?
 - Wenn ja, wann muss die Öffentlichkeit informiert werden, muss dies unmittelbar nach der Herausgabe der Verfügung über die Sperrung eines Betriebes erfolgen?

Nein.

- 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Information der Öffentlichkeit über das Bestehen eines Seuchenverdachtes mit Angabe des betroffenen Betriebes bzw. der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, unterbleiben sollte?
 - Wenn ja, was hat die Landesregierung bisher konkret unternommen, damit die unbeabsichtigte Bekanntgabe eines Seuchenverdachtes unterbleibt?
 - sind die Kreisveterinärbehörden entsprechend informiert worden oder sind sie autonom in ihrer Entscheidung?

Wenn nein, - wie begründet die Landesregierung ihre Position?

Ja. Die Landesregierung unterlässt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei laufenden Tierseuchenverdachtsabklärungen die Bekanntgabe näherer Angaben zur Lokalisation betroffener Betriebe. Die zuständige Kreisveterinärbehörde wird bei einem Seuchenverdacht informiert, dazu zählt auch, den Namen des betroffenen Betriebes nicht an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Die Kreise und kreisfreien Städte als für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde vertreten grundsätzlich ihr Handeln selbst.

7. Auf welchem Weg haben die Medienvertreter nach Kenntnis der Landesregierung über die Sperrung des Betriebes in Nordfriesland erfahren, vor dem es nach Presseberichten zu Auseinandersetzungen zwischen Medienvertretern und Landwirten gekommen ist? Hat die Landesregierung überprüft, ob Informationen unberechtigt weitergegeben worden sind und wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, wie Medienvertreter nach Sperrung des Betriebes in Nordfriesland hierüber Kenntnis erhielten. Innerhalb der Landesregierung ist geprüft worden, ob Informationen unberechtigt weitergegeben worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat keine Anhaltspunkte für eine unberechtigte Weitergabe von Informationen ergeben.